

lichen Kanzlei gegenüber: Die Vorrede zum Geldwechslerstatut wird mit dem entsprechenden Abschnitt des Liber Augustalis konfrontiert; die Gefangennahme Enzos provozierte einen Briefwechsel zwischen dem kaiserlichen Hof und der oberitalienischen Kommune. In nicht wenigen Fällen ist der verfassende Notar namentlich bekannt und kann bezüglich seiner Herkunft oder Ausbildung grob eingeordnet werden – doch die Bologneser Libri memoriali dürften zu der einen oder anderen Person gewiß noch mehr Informationen enthalten, so daß sich die soziale Einordnung der Autoren präzisieren ließe. Doch dies war nicht der Ansatz von G., der durch stilistische, vor allem prosodische, und textliche Analysen einen Wertekatalog herausarbeitet, der mit seiner Orientierung an berufsständischen und biblischen Tugenden durchaus eigenständige Züge trägt und sich von der antiken Tugendlehre unterscheidet, auch wenn die Textmuster oft aus der päpstlichen oder gar kaiserlichen Kanzlei stammen bzw. durch die intensive Predigtstätigkeit der Bettelorden vermittelt wurden. Ein einführendes Kapitel gibt außerdem einen präzisen Überblick über die prähumanistische Forschungsdiskussion.

Andreas Meyer

Ulf HEPPEKAUSEN, Die Kölner Statuten von 1437. Ursachen, Ausgestaltung, Wirkungen (Rechtsgeschichtliche Schriften 12) Köln u. a. 1999, Böhlau, XIX u. 331 S., ISBN 3-412-13098-2, DEM 78. – Die anzusehende Kölner juristische Diss. behandelt die umfassendste und bedeutendste Rechtssammlung, die die Stadt Köln während des gesamten MA und bis zum Ende ihrer reichsstädtischen Zeit im Jahre 1794 angelegt hat. Die Statuten werden sowohl in ihrer Bedeutung für die Rechts- und Verfassungsgeschichte der Stadt Köln gewürdigt, als auch in die deutsche Stadtrechtsentwicklung eingeordnet. Die Gliederung folgt dem inhaltlichen Aufbau des Statutenbuches, indem die Rechtssätze Abschnitt für Abschnitt vorgestellt und kommentiert werden. Auf diese Weise entsteht ein anschauliches Bild der Kölner Rechtsordnung. Die unter Federführung des Rates aufgezeichnete Rechtssammlung stellt planvoll eine Auswahl überkommener städtischer Rechtssätze zusammen und kommt teilweise zu Neuregelungen. Mit ihrer konsequenten Gliederung weist sie einen Ansatz zur „Verwissenschaftlichung“ auf. Einige Rechtsmaterien werden nicht oder nicht erschöpfend behandelt, römisches Recht ist kaum rezipiert, daher mißt H. dem Text entwicklungsgeschichtlich einen Platz zwischen den älteren Stadtrechten und den jüngeren Stadtrechtsreformationen zu. Inhaltlich galt das Hauptaugenmerk der städtischen Normgeber der verfassungsrechtlichen Stellung der Stadt gegenüber Reich und Erzbischof sowie bestimmten innerstädtischen Rechtsfragen: Vordringlich erscheinen die Bestimmungen zum Erbrecht, dem Grundstückserwerb des Klerus, der obrigkeitlichen Strafgewalt und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. An Auswahl und Formulierung der Statuten sind die Intentionen des Rates abzulesen: Die Rechtssetzung sollte Rahmenbedingungen schaffen, die dem Handel in der Stadt förderlich waren. Vor allem aber diente sie dem politischen Ziel des Rates, seine Machtposition gegen den Einfluß der abgelösten patrizischen Führungsschicht zu stabilisieren und unter Zurückdrängung erzbischöflicher Gerichtsrechte auszubauen.

Anja Ostrowitzki

Wolfgang HERBORN – Peter Arnold HEUSER, Vom Geburtsstand zur regionalen Juristenelite – Greven und Schöffen des kurfürstlichen Hochgerichts